

den Schriften oder Stellen ihren Ausdruck fällt. Ist dieser dem Verfasser günstig, so kommt es nunmehr auf die *Signatura Commissionis*, d. h. darauf an, daß der Papst der *Congregatio Rituum* die Ermächtigung gebe, nach erlangter Ueberzeugung von der Befolgung der Bestimmungen Urbans VIII. den apostolischen Prozeß sowohl über den Ruf der Tugenden und der Wunderthätigkeit des zu Beatificirenden überhaupt, als über die Wirklichkeit und Beschaffenheit der von ihm gerühmten Tugenden und Wunder insbesondere einzuleiten. Damit wird erst die Sache eigentlich beim päpstlichen Stuhle anhängig, was zur Folge hat, daß fortan von Seite des Ordinarius aus eigener Auctorität nichts mehr mit Gültigkeit in derselben vorgenommen werden darf. Es kann aber, den Fall einer besonderen päpstlichen Dispens ausgenommen, die *Signatura Commissionis* nicht früher als zehn Jahre nach der oben geschülberten Uebergabe der von dem Ordinarius instruirten Acten an den Secretär der *Congregatio Rituum* nachgesucht werden. Ueberdies gehört dazu, daß nicht bloß die von dem Ordinarius instruirten Acten vollständig vorliegen, und daß in denselben keine offenbare Nullität vorkomme, sondern auch, daß aus denselben der Ruf der Tugenden und Wunder des zu Beatificirenden als vollständig bewiesen hervorgeht; daß neuere bischöfliche Briefe bekräftigen, es bestehe nach Ablauf der zehn Jahre dieser Ruf nicht bloß fort, sondern habe sogar sich verstärkt; daß kein offenbarer, etwa durch die spätere Untersuchung zu besetzender peremptorischer Einwand gegen die Beatification vorliegt, und endlich, daß in Bezug auf diese wiederholte, freiwillige Bitten des betreffenden Landesfürsten oder anderer angegebener, als Organe der Volksgesinnung zu achtender Personen beigebracht werden. Sind diese Erfordernisse alle vorhanden, so haben die Postulatoren ihr Gesuch um die *Signatura Commissionis* bei der Generalcongregation der Riten oder, mit päpstlicher Erlaubniß, bei der *Congregatio Rituum ordinaria* zu übergeben. Erfolgt auf den Bericht dieser Congregation von Seite des heiligen Vaters ein willfähriger Bescheid, so kommt es zunächst auf die Vereinigung der Frage an, ob nicht demjenigen, dessen Beatification nachgesucht wird, bereits ein gesekwidriger öffentlicher Cultus erwiesen worden sei. Hierüber hat die *Congregatio Rituum* die Acten und den Ausdruck des Ordinarius oder des von ihr erst mit dieser Untersuchung beauftragten delegirten Richters zu prüfen. Findet sie dem zufolge, daß dem Gesuche genügt sei, und ertbeilt sie nach dem Ausspruche des ersten Richters die Bestätigung, so können die Postulatoren von ihr die *litteras remissoriales*, d. h. den an drei Bischöfe oder an einen Bischof und zwei Dignitare u. s. w. zu erlassenden Auftrag erbitten, über den Ruf des zu Beatificirenden hinsichtlich seiner heroischen Tugenden und seiner Wunderthätigkeit einen förmlichen Prozeß gemeinschaftlich zu instruiren. Bei diesem Prozeß kommt es auf die Herstellung des

Beweises an, daß der zu Beatificirende, wo nicht bei dem ganzen Volke, doch bei der Mehrheit des Volkes, zumal am Orte seines Ablebens, oder wo sein Körper begraben liegt, im Rufe eines heiligen Wandels und der Wunderkraft stehe; daß dieser Ruf aus glaubhaften Ursachen und nicht bloß aus unbestimmtem Volksgerede entstanden, von achtbaren und glaubwürdigen, nicht von leichtfertigen, allzu erregbaren, unwissenden oder etwa wegen des eigenen Interesses bei der Sache verdächtigen Personen ausgegangen sei und sich lange Zeit hindurch erhalten, ja eher vermehrt als vermindert habe; daß auch nirgend etwas erheblich Widersprechendes vorliege; daß ein wirklicher Grund vorhanden sei, weshalb der zu Beatificirende von den Meisten in ihren Anliegen angerufen und nach dem Urtheile urtheilsfähiger, achtbarer Männer für würdig gehalten werde, von dem päpstlichen Stuhle der Zahl der Seligen beigezählt zu werden. Der Beweis wird durch Zeugen, durch Geschichtsschreiber und durch Urkunden, wie z. B. Schenkungen und Bittintafeln, geführt; die zwei letzteren Beweismittel kommen aber nie für sich allein, sondern nur im Zusammenhalt mit den Zeugenaussagen in Betracht. Von diesen werden immer sechs oder acht erfordert; jedoch nicht so, als ob sie alle über dieselben Thatfachen übereinstimmend aussagen müßten, wosfern sie nur darin übereinstimmen, daß sie heroische Tugenden oder Wunder von dem Seligen haben rühmen hören. Sie müssen auch, wenn nicht die Geschichte desselben schon so alt ist, daß darauf nichts mehr ankommen kann, angeben, von wem sie das, was sie aussagen, vernommen haben. Die auf solche Weise gesammelten Acten werden dann von den delegirten Richtern mit einem gutachtlichen, besonders über die Glaubwürdigkeit der Zeugen sich verbreitenden Berichte eingeschendet und nach deren feierlicher Eröffnung in Anwesenheit des Protonotars nach der oben beschriebenen Weise von der *Congregatio Rituum* sowohl in Ansehung der formellen Gültigkeit des Verfahrens, als des daraus zu ersehenden Beweises geprüft. Spricht sich die Congregation nach contradictorischer Verhandlung zwischen den Postulatoren und dem Promotor *lidae* in beiden Beziehungen günstig aus, so ist es Sache der Postulatoren, nunmehr neue *Remissorialbriefe* nachzusuchen, damit zur Untersuchung der dem Seligen nachgerühmten Tugenden und Wunder selbst geschritten werde. Der Antrag dazu ergeht von der *Congregatio Rituum* in ähnlicher Weise, wie das erste Mal. Das Verfahren aber ist darauf gerichtet, in überzeugender Weise auszumitteln, ob der im Rufe der Heiligkeit Stehende wirklich die erforderlichen Tugenden im heroischen Grade besessen und ausgeübt und wirklich wahre Wunder gewirkt habe. Der Beweis muß durch Zeugen hergestellt werden, über deren Vernehmung die umsichtigsten Vorschristen, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, gegeben sind, deren Aussagen aber nach denselben Grundfäßen geprüft und gewürdigt wer-